

# Statuten

der

## Wasserversorgungsgenossenschaft Gelfingen

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Name, Sitz

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Gelfingen, im folgenden WVG genannt, ist eine Genossenschaft nach den Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts (Art. 828 ff. OR).

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Hitzkirch (CH-100.5.012.293.0).

#### Art. 2

Zweck

Die WVG betreibt und unterhält die Wasserversorgungsanlage Dorf Gelfingen in gemeinsamer Selbsthilfe zu Gunsten ihrer Mitglieder und Abonnenten. Sie versorgt ihre Mitglieder und Abonnenten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trinkwasser. Sie unterhält ein Hydrantennetz zu Löschzwecken.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können ortsansässige Wasserbezüger der WVG oder Liegenschaftseigentümer, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, werden. Auf schriftliches Gesuch hin, nach Abgabe der Beitrittserklärung gemäss Art. 840 OR und nach Entrichtung einer Einkaufssumme kann die Generalversammlung neue Mitglieder aufnehmen. Die Einkaufssumme wird im Einzelfall von der Generalversammlung festgelegt und beträgt max. Fr. 1'000.00.

Gesamt- oder Miteigentümer haben mit der Beitrittserklärung einen Vertreter bzw. eine Vertreterin zu bestimmen.

#### **Art. 4**

Austritt und  
Rechtsnachfolge

Der Austritt ist durch Kündigung auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Auf Beschluss der Generalversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, sofern die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.

Bei einer Handänderung erlischt die Mitgliedschaft, sofern sie nicht auf den neuen Grundeigentümer übertragen wird. Die Übertragung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung der Mitgliedschaft ist von der Entrichtung einer Einkaufssumme befreit.

Austretende Genossenschafter sind zur Bezahlung einer angemessenen Ablösungssumme verpflichtet, wenn durch den Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird.

Die Höhe und Fälligkeit der Ablösungssumme wird durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt max. Fr. 1'000.00.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

#### **Art. 5**

Tod des Genossen-  
schafers

Mit dem Tode eines Genossenschafters geht die Mitgliedschaft ohne weiteres an die Erbgemeinschaft über.

Die Erbgemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Bei Auflösung der Erbgemeinschaft geht die Mitgliedschaft auf einen bezeichneten Erben über, der die Mitgliedschafts-Bedingungen erfüllt.

Die Mitgliedschaft ist ein persönliches Recht und ist ohne die Entrichtung einer Einkaufssumme übertragbar.

#### **Art. 6**

Haftung

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

### III. Organisation

#### Art. 7

Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

#### 1. Die Generalversammlung

#### Art. 8

Zuständigkeit

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle und der allfälligen internen Rechnungsrevisoren
- b) Die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Voranschlages sowie allfälliger Bauabrechnungen
- c) Die Entlastung des Vorstandes
- d) Der Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten
- e) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen, das Reglement und die Tarif- und Gebührenordnung und die Auflösung der Genossenschaft
- f) Die Beschlussfassung über Mutationen im Mitgliederbestand
- g) Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

#### Art. 9

Einberufung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn wenigstens ein Zehntel der Genossenschafter die Einberufung unter schriftlicher Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen. Vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. 2 OR.

Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.

### **Art. 10**

Stimmrecht,  
Stellvertretung

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme, Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme. Ihr Vertreter ist mit einer schriftlichen Vollmacht zu versehen.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es mit einer schriftlichen Vollmacht einen Dritten beauftragen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten.

### **Art. 11**

Beschlussfassung

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der Anwesenden nichts anderes beschliesst.

Wo die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Sachabstimmungen das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Wahlgeschäften entscheidet im ersten das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

### **Art. 12**

Verhandlungs-  
protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist. Es ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 13**

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Genossenschaftsmitgliedern gebildet werden. Er setzt sich zusammen aus Präsident<sup>1</sup>, Aktuar, Kassier, Wassermeister und einem Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Amtsauer

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt.

---

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber wurde immer die männliche Form für die Chargen gewählt.

**Art. 14**

Zuständigkeit  
Verantwortlichkeit

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft und hat alles vorzukehren, was die fachgerechte Betreuung des Werkes erfordert.

Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Er ist der Genossenschaft für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

**Art. 15**

Unterschriftsberechtigung

Der Präsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich für die Genossenschaft und den Vorstand.

**Art. 16**

Präsident und Aktuar

Der Präsident hat die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes einzuberufen und zu leiten. Er vertritt die WVG nach aussen. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er bewahrt die Akten auf und hat diese nach Ablauf seiner Amtstätigkeit dem Nachfolger zu übergeben.

**Art. 17**

Aufgaben des Kassiers

Der Kassier besorgt die Buchführung und das Rechnungswesen nach den Vorschriften des Obligationenrechts. Es obliegen ihm die Leitung des gesamten Geldverkehrs und das Erstellen der Jahresrechnung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 18**

Aufgaben des Wassermeisters

Der Wassermeister ist für die fachgerechte Betreuung und Überwachung der Anlagen und die Qualitätskontrolle besorgt.

**Art. 19**

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese wird von der Generalversammlung festgelegt.

### 3. Die Revisionsstelle

#### Art. 20

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Gesellschafter zustimmen;
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 lit. b und c erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Die Generalversammlung wählt für die interne Prüfung der Rechnung mindestens zwei Revisoren, falls auf eine eingeschränkte Revision verzichtet wird. Deren Aufgabe ist es, die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

### IV. Finanzwesen

#### Art. 21

Kompetenzen  
des Vorstandes

Der Vorstand hat die Kompetenz für Aufgaben und Auslagen bis zum Betrage von der Hälfte der Einnahmen aus den Benutzungsgebühren zu beschliessen.

#### Art. 22

Reservefonds

Allfällige Reingewinne sind dem Reservefonds zuzuweisen für die Finanzierung späterer Erweiterungen der Anlage und zur Deckung allfälliger Verluste.

## V. Unterhalt und Betrieb

### Art. 23

Zuständigkeit  
Reglement

Die Genossenschaft unterhält und betreibt die Anlagen der WVG.

Für den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgung ist ein Reglement zu erlassen. Dieses wird durch die Generalversammlung beschlossen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 24

Bekanntmachungen

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich. Offizielles Publikationsorgan ist das Schweiz. Handelsamtsblatt.

### Art. 25

Statutenänderung

Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

### Art. 26

Auflösung und  
Liquidation

Im Falle der Auflösung oder Liquidation der Genossenschaft gehen sämtliche Aktiven und Passiven in den Besitz der Gemeinde über.

### Art. 27

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die alten Statuten, beschlossen am 11. Januar 1900, sowie die Revisionen vom 23. Januar 1927, 28. Juni 1947 und 27. April 1990.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 15. April 2011 beschlossen und mit dem Handelsregistereintrag in Kraft gesetzt worden.

**NAMENS DER WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT GELFINGEN**

Der Präsident:



Rost Heim

Die Aktuarin:



Monika Beeler

**Genehmigung des Gemeinderates von Hitzkirch:**

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident:  
Serge Karrer



Der Gemeindeschreiber:  
Benno Felder



---

Gemeinderat  
Hitzkirch

---



# Reglement

der

## Wasserversorgungsgenossenschaft Gelfingen

### INHALT

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Wasserversorgungsanlagen, Bau und Unterhalt
- III. Finanzierung
- IV. Wasserlieferungsvertrag / Wasserabonnement
- V. Schlussbestimmungen

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Gelfingen, im folgenden Wasserversorgung Gelfingen (WVG) genannt, ist ein Betrieb des privaten Rechtes, dem die Durchführung öffentlicher Aufgaben obliegt. Sie erlässt, gestützt auf Art. 23, Absatz 2 der Statuten, sowie die einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse das folgende Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der WVG und die Beziehungen zu den Abonnenten, soweit die Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde nichts Abweichendes enthalten.

### Art. 2

Zuständigkeit und Aufgaben der WVG

Die WVG erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

### Art. 3

Umfang der Versorgung

Die WVG liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit der Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser gemäss Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung. Sie übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes keine Verpflichtung. Die Lieferung erfolgt nach den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Brandfall

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die übrigen Wasserverbraucher haben den Bezug auf das Notwendigste zu beschränken.

Einschränkung und Unterbrüche

Die WVG ist im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Wassermangel, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen etc. berechtigt, über Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserabgabe zu verfügen. Die WVG trifft alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen.

Mitteilung

Soweit sie vorausgesehen werden können, sind Unterbrüche und Einschränkungen den Abonnenten auf geeignete Weise anzuzeigen.

Die Bezüger werden über die Wasserqualität mindestens einmal jährlich informiert.

Schutzmassnahmen

Für den Fall von Lieferunterbrüchen haben die Abonnenten von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte Schäden und Unfälle zu verhüten. Die WVG lehnt jegliche Haftung ab.

Art. 4

Verwaltungsorgane

Der Vorstand ist für die Aufsicht, Koordination und das Rechnungswesen zuständig.

Der Wassermeister ist für den technisch richtigen Betrieb und den Unterhalt verantwortlich.

## II. Wasserversorgungsanlagen, Bau und Unterhalt

Art. 5

Versorgungsgebiet

Die WVG versorgt das Siedlungsgebiet von Gelfingen und dessen Aussengebiete, soweit diese im engeren Bereich der bestehenden Hauptleitungen liegen.

Art. 6

Anlageteile

Die Anlagen der WVG umfassen namentlich die Fassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, Steuerungs- und Überwachungsanlagen sowie das Hauptleitungsnetz inkl. Hydranten und Schieber aber ohne Hauszuleitungen.

Die WVG erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die Anlagen gemäss Absatz 1, ausgenommen die Hydranten.

Art. 7

Hauptleitungen

Hauptleitungen weisen in der Regel ein Mindestkaliber von 100 mm auf und sind diejenigen des Verteilnetzes, die der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten oder der Speisung von Hydranten dienen. Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Sie sind Eigentum der WVG, ohne Rücksicht auf Bezahlung oder Beitragsleistungen durch Dritte und werden von ihr unterhalten. Schäden an den Hauptleitungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Art. 8

Hauszuleitung

Als Hauszuleitung gilt die Leitung von der Hauptleitung bis zum Wassermesser. Die Hauszuleitung exkl. dem Absperrorgan bei der Anschlussstelle an der Hauptleitung ist Eigentum des entsprechenden Abonnenten.

Linienführung und Verlegetiefe, sowie Leitungsmaterial werden durch die WVG bestimmt bzw. genehmigt.

Hauszuleitungen dürfen nur von Fachleuten gebaut werden, die vom Vorstand eine Bewilligung besitzen. Vor dem Eindecken sind die Hauszuleitungen zu kontrollieren, einer Druckprobe zu unterziehen und einzumessen.

Sämtliche durch den Bau der Hauszuleitungen entstehenden Kosten exkl. Absperrorgan an der Hauptleitung gehen zu Lasten des Abonnenten.

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Abonnenten.

Der Unterhalt der sich im Eigenheim des Abonnenten befindlichen Anlageteile geht zu dessen Lasten.

Schäden an der Hauszuleitung sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Für Schäden und Wasserverluste, die wegen schlechtem Unterhalt oder Unterlassen der Meldung entstehen, haftet der Abonnent.

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVG zu Lasten des Abonnenten vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

#### Art. 9

#### Wasserzähler

Zum Messen des Wasserverbrauchs dienen geeichte und plombierte Wassermesser, die in der Regel unmittelbar hinter dem ersten Abstellhahn im Gebäude montiert sind. Standort und Dimension werden durch den konzessionierten Installateur festgelegt. Der Abonnent hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Wassermesser werden von der WVG auf ihre Kosten geliefert, montiert, unterhalten und bleiben deren Eigentum. Sie müssen stets zugänglich sein, so dass das Ablesen und die Demontage ohne besondere Umstände erfolgen können. Die Zähler müssen vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen geschützt sein. Der Abonnent darf am Wassermesser keinerlei Veränderungen vornehmen.

#### Messfehler

Der Abonnent hat das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtiges Funktionieren ergeben. Stellt man dabei einen Messfehler von mehr als 5% fest, so trägt die WVG die Kosten der Prüfung und allfälliger Reparaturen, andernfalls sind die Prüfkosten vom Abonnenten zu bezahlen. Ergibt die Prüfung, dass der Wassermesser mehr als 5 % zuviel anzeigt, so ist dem Abonnent die für die laufende Messperiode zuviel angezeigte Wassermenge zu vergüten. Zeigt aber der Wassermesser mehr als 5 % zuwenig an, so ist die WVG zu einer Nachforderung für den gleichen Zeitraum berechtigt.

#### Art. 10

Beanspruchung von Privatgrund

Die Bezüger bzw. Grundeigentümer innerhalb des Versorgungsgebiets sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen der WVG zu gewähren und gestatten das Reparieren und Ersetzen von Hauptleitungen, Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben die Art. 676 und 742 ZGB.

Für die Abonnenten ist diese Bestimmung in den Wasserlieferungsvertrag aufzunehmen.

#### Art. 11

Pflanzungen

Baumpflanzungen über Wasserleitungen sind nicht gestattet.

#### Art. 12

Verlegung

Die Kostentragung bei der Verlegung einer Hauptleitung richtet sich nach Art. 693 ZGB.

#### Art. 13

Einmessung

Sämtliche Leitungen dürfen erst nach erfolgter Kontrolle und Leitungsvermessung durch die WVG eingedeckt werden.

#### Art. 14

Hausinstallationen

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wassermesser bezeichnet. Erstellung und Unterhalt gehen zu Lasten des Abonnenten.

Hausinstallationen dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten ausgeführt werden.

Die unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit anderen Leitungen (Schmutzwasser) ist untersagt, ebenso das Eintauchen von Leitungen oder Schläuchen in Schmutzwasserbehälter, die mit der Wasserleitung verbunden sind (Rücksauggefahr).

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) genehmigt, bzw. vom SVGW zertifiziert wurden. Mit dem Einbau eines Rückflussverhinderers muss ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz verhindert werden. Ein Mehrverbrauch an Wasser, welcher auf allfällige Defekte gewerblicher, industrieller oder anderer grösserer Anlagen (Kühlsysteme, Klimaanlage, usw.) zurückgeht, ist sofort dem Wassermeister zu melden.

Die an die Versorgung angeschlossenen Hauszuleitungen und Hausinstallationen dürfen nicht mit anderen Einzel- oder Gruppenversorgungen verbunden werden. Der Vorstand kann Ausnahmen mit besonderen Auflagen bewilligen.

Die Organe der WVG sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

#### Art. 15

Hydranten, Schieber,  
Hinweistafeln

Ausser zu Löschzwecken ist jede Wasserentnahme von den Hydranten verboten. Ausnahmen werden von der WVG von Fall zu Fall bewilligt.

Hydranten und Schieber dürfen nur durch die Feuerwehr und die Organe der WVG oder deren Beauftragten bedient werden.

Hydranten, Schieber und Hinweistafeln müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überdeckt werden.

#### Art. 16

Wasserabgabe für  
besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie Wasserabgabe für Bauwasser, Bewässerung von Kulturen, Kühl- oder Klimaanlage, Sprinkleranlagen und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung nach Art. 21. Die WVG ist berechtigt, diese Wasserabgabe an besondere Auflagen zu knüpfen.

### III. Finanzierung

#### Art. 17

Grundsätze

Bau und Betrieb der WVG sollen selbsttragend sein. Die Kosten werden gedeckt durch Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer, durch Anschlussgebühren (Art. 19), durch Benutzungsgebühren (Art. 20), durch die Abgeltung betriebsfremder Leistungen sowie durch allfällige Beiträge der öffentlichen Hand.

Anschluss und Benutzgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendung für den Betrieb und Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Äufnung eines angemessenen Reservefonds sichergestellt werden.

Für betriebsfremde Leistungen wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. kann der Vorstand eine angemessene Abgeltung verlangen.

### Art. 18

Bemessung der  
Gebühren

Die Gebühren werden in einer separaten Tarif- und Gebührenordnung festgelegt, welche durch die Generalversammlung zu beschliessen ist. Die Tarif- und Gebührenordnung ist zu veröffentlichen. Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Für die Sicherstellung des Brandschutzes mittels Hydranten für Gebäude ohne Anschluss an die Versorgung kann die WVG reduzierte Anschluss- und Nutzungsgebühren erheben, mit welchen insbesondere die Erstellungs- und Unterhaltskosten der Hydranten sowie die Sicherstellung der Löschwasserreserve zu decken sind.

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) können Aufwendungen gemäss der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden in Rechnung gestellt werden.

### Art. 19

Anschlussgebühren

Die Bezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Mit der Anschlussgebühr erhält der Bezüger das Recht zur Mitbenutzung der Anlagen inkl. Brandschutz gemäss diesem Reglement.

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme gemäss Tarif- und Gebührenordnung.

Bei Erweiterungsbauten, Anbauten und Umbauten wird eine ergänzende Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich in Abhängigkeit der wertvermehrenden Investitionen gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung laut Tarif- und Gebührenordnung.

### Art. 20

Benutzungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchergebühr (Wasserzins). In der Grundgebühr sind die Kosten für die Wasseruhr enthalten.

### Art. 21

Bauwasser

Die Wasserabgabe zu Bauzwecken ist in der Tarif- und Gebührenordnung geregelt.

Wasserabgabe für  
andere Zwecke

Für die Wasserabgabe für andere Zwecke wie Strassenbau, Reinigung etc. wird die Vergütung im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.

#### Art. 22

##### Rechnungsstellung

Die Anschlussgebühren sowie allfällige Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer können in Rechnung gestellt werden, sobald die Leitungen erstellt sind und müssen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt werden. Die Benutzungsgebühren (Art. 20) sind ebenfalls innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfristen wird eine Mahnung erlassen und der gesetzliche Verzugszins berechnet.

Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Die Schlussrechnung für Anschlussgebühren erfolgt nach Vorliegen der definitiven Gebäudeversicherungs-Schatzung. Die WVG hat das Recht, Teilzahlungen, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

#### Art. 23

##### Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ist in Art. 21 der Statuten geregelt (Hälfte der Benutzungsgebühren).

## **IV. Wasserlieferungsvertrag / Wasserabonnement**

#### Art. 24

##### Anschlussgesuch

Wer Wasser beziehen will oder eine Erweiterung/Abänderung der bestehenden Leitungen wünscht, hat an den Vorstand ein schriftliches Gesuch unter Beilage der für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen zu stellen.

Die Gesuche sind vom Liegenschaftseigentümer einzureichen.

#### Art. 25

##### Wasserlieferungsvertrag

Die Wasserlieferung erfolgt, nachdem mit dem Eigentümer der Liegenschaft ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen ist und nachdem der Gesuchsteller bei Baubeginn eine Akontozahlung in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühr entrichtet hat.

Art. 26

Verbot der Wasserabgabe  
an andere Liegenschaften

Dem Abonnenten ist es untersagt, an andere Liegenschaften Wasser abzugeben.

Art. 27

Handänderungen

Bei Handänderungen tritt der neue Eigentümer ab Nutzen- und Schadenanfang in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der WVG ein. Alter und neuer Eigentümer haften jedoch solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen seitens der WVG.

Art. 28

Auflösung des Wasser-  
lieferungsvertrages

Der Wasserlieferungsvertrag kann, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist je auf den 30. Juni oder 31. Dezember aufgelöst werden. Wird das Abonnement gekündigt, so ist die Zuleitung vom Netz der WVG abzutrennen. Bei vorübergehender Einstellung der Wasserabgabe wird der Haupthahn plombiert.

Zu einer Rückerstattung der Anschlussgebühr ist die WVG nicht verpflichtet.

Art. 29

Vorübergehende  
Wasserabgabe

Über die ausserordentliche Abgabe von Wasser kann, ohne eigentlichen Wasserlieferungsvertrag, eine besondere Vereinbarung mit dem Vorstand abgeschlossen werden.

## V. Schlussbestimmungen

Art. 30

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der WVG betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Für Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 31

Widerhandlungen

Verstöße gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 32

Inkrafttreten,  
Aufhebung früherer  
Reglemente

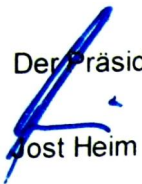
Dieses Reglement tritt auf den 15. April 2011 in Kraft.  
Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement vom 27. April 1990 ausser Kraft gesetzt.

Übergangsbestimmung

Pendente Anschlussgesuche werden nach dem Reglement vom 27. April 1990 abgewickelt.

**NAMENS DER WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT GELFINGEN**

Der Präsident:



Jost Heim

Die Aktuarin:



Monika Beeler

**Genehmigung des Gemeinderates von Hitzkirch:**

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident:  
Serge Karrer

Der Gemeindeschreiber:  
Benno Felder



Gemeinderat  
Hitzkirch



# Wasserversorgungsgenossenschaft Gelfingen (WVG)

## Tarif – und Gebührenordnung für Abonnenten

Gültig ab 1.1.2011

### 1. Benutzungsgebühr

#### 1.1 Jährliche Grundgebühr (inkl. Zählermiete)

Einfamilienhaus Fr. 70.00

Mehrfamilienhaus Fr. 70.00 für die erste Wohnung und Fr. 30.00 für jede weitere Wohnung.

Industrie, Gewerbe und öffentliche Bauten in Verbrauchsgleichwerten gemäss Mehrfamilienhäuser durch den Vorstand.

#### 1.2 Wasserverbrauch

Die Konsumationsgebühr beträgt Fr. -.80 pro m<sup>3</sup>.  
Genossenschafter erhalten einen Rabatt von 10 %.

### 2. Bauwasser

Sofern die Bauten ans Wassernetz angeschlossen werden, wird das Bauwasser gratis abgegeben.

Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Es ist verboten, die Hähnen offen zu lassen, um beispielsweise ein Einfrieren der Leitungen zu verhindern. Wasser, das verschwenderisch bezogen wird, kann Rechnung gestellt werden.

Für spezielle Fälle erfolgt die Wasserabgabe über Wasserzähler zum Konsumationspreis. Die WVG stellt die Wasseruhr zur Verfügung, Montage und Demontage gehen jedoch zu Lasten des Bauherrn. Wasseruhren, die auf der Baustelle beschädigt werden, werden durch die WVG zu Lasten des Bauherrn repariert.

### 3. Andere Zwecke

Für andere Zwecke wie Strassenbau, Reinigung etc. werden die Wasserabgabebedingungen von Fall zu Fall vom Vorstand vereinbart.

## **4. Anschlussgebühr für Neubauten, Erweiterungen, Anbauten und Umbauten sowie Gebühr für Bauten im Hydrantenbereich**

### 4.1 Für Neubauten:

2 % der Gebäudeversicherungssumme

Solaranlagen sind aufgrund des detaillierten Schätzungsprotokolls der Gebäudeversicherung gebührenfrei.

### 4.1.2 Für Erweiterungen, Anbauten, Umbauten und Aufbauten:

2 % der wertvermehrenden Investitionen gemäss Gebäudeversicherung.

Wenn die wertvermehrenden Investitionen kleiner sind als Fr. 25'000.00, wird auf eine Anschlussgebühr verzichtet.

Fassadenrenovierungen und Isolationsverbesserungen sind gebührenfrei. Solaranlagen sind aufgrund des detaillierten Schätzungsprotokolls der Gebäudeversicherung gebührenfrei.

### 4.2 Für Gebäude, die keinen Wasseranschluss haben, jedoch im Hydrantenbereich liegen, beträgt die Anschlussgebühr 0.5 %.

#### 4.2.1 Für Erweiterungen, Anbauten, Umbauten und Aufbauten von Gebäuden, die keinen Wasseranschluss haben, aber im Hydrantenbereich liegen, beträgt die Anschlussgebühr 0.5 % der wertvermehrenden Investitionen gemäss Gebäudeversicherung. Wenn die wertvermehrenden Investitionen kleiner sind als Fr. 25'000.00, wird auf eine Anschlussgebühr verzichtet.

Im Brand- und Katastrophenfall gilt 4.1.2.

### 4.3 Späterer Anschluss

Werden zu einem späteren Zeitpunkt Gebäude, für die bisher nur 0.5 % Anschlussgebühr verlangt wurden, an die Wasserversorgung angeschlossen, so ist bezogen auf die aktuelle Gebäudeversicherungssumme eine Nachzahlung von 1.5 % zu leisten.

### 4.4 Öffentliche Bauten und Spezialbauten

Bei Bauten der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton, usw.) und bei Spezialbauten kann der Vorstand auf schriftliches Gesuch des Bauherrn über eine Reduktion der Anschlussgebühr entscheiden.

## **5. Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Er ersetzt alle früheren Tarife und Beschlüsse betreffend des Tarifwesens.

Die vorliegende Tarif- und Gebührenordnung ist an der Generalversammlung vom 15. April 2011 beschlossen worden.

NAMENS DER WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT GELFINGEN

Der Präsident:

Jost Heim

Die Aktuarin:

Monika Beeler

Genehmigung des Gemeinderates von Hitzkirch:

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident:  
Serge Karrer

Der Gemeindeschreiber:  
Benno Felder



Gemeinderat  
Hitzkirch

Handwritten signature of Benno Felder in blue ink.